

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 29

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 29.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Aus Frankreich. — Jähns: Krieg und Frieden. — Schweizerische Militärliteratur. — Kreis Schreiben des eidgen. Militärdepartements. — Das eidgen. Central-Komitee an die Kantonal-Sektionen. — Militärische Umschau in den Kantonen.

Aus Frankreich.

Als vor zwei Jahren die außerordentlichen Erfolge der preussischen Waffen in dem Feldzug in Böhmen und Deutschland Frankreich überraschten, und dieses auf eine derartige Wendung der Dinge nicht vorbereitet und nicht gerüstet, das geschehen lassen mußte, was es nicht ändern konnte, glaubte Europa, die Machtstellung, welche Frankreich bisher eingenommen, erschüttert, wenn nicht bereits verloren.

Mit den ungeheuersten Anstrengungen hat nun Frankreich das Fehlende nachgeholt. Die zwei wichtigsten Fragen, welche alle Staatsmänner und denkenden Krieger der Gegenwart beschäftigen, nämlich die Frage der Heeresorganisation und der Bewaffnung scheinen glücklich gelöst.

Das Gesetz über Heeresergänzung und Errichtung der Mobil-Garde.

Nach siebenzehn Sitzungen und großer Opposition (besonders von Seite des Hrn. Thiers, des ehemaligen Ministers Ludwig Philipp's) ist von dem Gesetzgebenden Körper (Dank der überzeugenden Argumentation des Marschalls Niel) das auf die Heeresergänzung und die Organisation der mobilen Nationalgarde bezügliche Gesetz am 14. Januar 1868 angenommen und am 28. desselben Monats auch von dem Senate sanktionirt worden.

Dieses Gesetz, welches Frankreichs bisherige Machtstellung in Europa sichert, hat während der Debatten im Corps Legislativ große Aufregung hervorgerufen. Jetzt scheint es besser verstanden und gewürdigt zu werden; man begreift nunmehr, daß dieses Gesetz unumgänglich nothwendig war, wenn Frankreich seine bisher in Europa eingenommene Stellung behaupten wollte, und tröstet sich gegen-

über der Durchführung allgemeiner Wehrpflicht, daß der Aufruf der Reserve und der mobilen Nationalgarde, nur wenn es sich um die Ehre und Unabhängigkeit Frankreichs handelt, stattfinden werde.

Mit der militärischen Kraft, welche Frankreich durch das Gesetz vom 14. Januar 1868 erhielt, mit seinen Festungen, welche die Grenze schützen, mit seinen mit detachirten Werken umgebenen Central-Plätzen, hat dasselbe von seinen mächtigen Nachbarn nichts mehr zu befürchten.

Das französische Heer mußte durch ein Gesetz organisiert werden, welches einen nationalen Charakter trug. Dieses scheint durch das neue Gesetz erreicht. Nach demselben ist die Dauer der Dienstzeit für die jungen Soldaten, welche die zwei Theile des Contingents bilden, fünf Jahre; nach diesen treten sie in die Reserve über, wo sie weitere vier Jahre dienen und zur Verfügung der Land- und Seemacht stehen.

Die Dienstzeit wird vom 1. Juli des Jahres, wo die Lösung stattfindet, gerechnet.

Die Soldaten der Reserve können zur Aktivität nur in Kriegszeiten mittelst Dekrets des Kaisers, nach Erschöpfung der vorhergehenden Klassen u. z. wieder klassenweise, wobei stets mit der jüngsten anzufangen ist, einberufen werden.

Sie können sich, ohne um die Erlaubniß hiezu einzukommen, in den drei letzten Jahren ihrer Reservendienstzeit verehelichen. Diese Befugniß wird durch das Einberufungsdekret zur aktiven Dienstleistung suspendirt.

Nach dem neuen Gesetz weiß ein zwanzigjähriger Jüngling, der schon einem Stand angehört hat, namentlich dem Bauernstand, daß er mit 25 Jahren in denselben zurücktreten kann, und wird deshalb auch sicherlich zu seiner Familie, in die Werkstatt, oder zum Pflug zurückkehren, anstatt wie die bis-